

8.7.1915

Das Alkoholverbot.

Die schon vor einiger Zeit angekündigte Verordnung betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Spirituosen im Landespolizeibezirk Berlin und das gänzliche Verbot des Spirituosenauschankes während der späten Abend- und frühen Morgenstunden ist jetzt veröffentlicht worden und tritt sofort in Kraft. Das Polizeipräsidium macht folgendes bekannt:

Polizeiverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Sonderausgabe des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1915, Seite 220) bestimme ich für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist verboten:

- a. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 9 Uhr morgens,
- b. durch Automaten,
- c. in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung (Kellnerinnen, Bardamen usw.),
- d. in Wirtschaften, die eine Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung ausüben,
- e. an angetrunkene Personen.

§ 2. Der gemäß § 1 unter a zulässige Ausschank von Branntwein oder Spiritus darf nur gegen bare Bezahlung und zum Genuß an Ort und Stelle erfolgen.

§ 3. Die Begriffe Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Verordnung umfassen alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt und hiermit gemischt werden, insbesondere auch Liköre, Kognak, Grog usw.

§ 4. Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegt denselben Beschränkungen wie der Ausschank durch § 1 dieser Verordnung. Ausgenommen ist der Kleinhandel mit vergälltem Branntwein und die Abgabe von Branntwein zu Heilzwecken in Apotheken.

§ 5. Als Kleinhandel ist jeder Betrieb anzusehen, der anders als in Mengen von mindestens einem halben Anker (17,175 Liter) erfolgt.

§ 6. Das durch das Oberkommando in den Marken erlassene Verbot des Ausschankes von Spirituosen an Militärpersonen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 3 der Bundesratsverordnung).

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.